

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

33. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe)      am 19. Mai 2004      Nr. 20

---

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>	
03.05.2004	Allgemeinverfügung (Waffenbesitz Mitglieder Schützenverein)	403
06.05.2004	Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte (03.09. – 12.09.04)	404
07.05.2004	Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte (06.07. – 07.07.04)	405
	<b><u>Samtgemeinde Elbmarsch</u></b>	
06.05.2004	Flächennutzungsplan 2002 – Fortschreibung und Digitalisierung für den Bereich Drage	406
	<b><u>Gemeinde Dohren</u></b>	
05.05.2004	Klarstellungs- und Ergänzungssatzung über die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Bereich westlich der Wiesenstraße und der Straße „Am Felde“ sowie östlich der Schulstraße und des Kakenstorfer Weges – 1. Änderung	416
	<b><u>Gemeinde Tespe</u></b>	
22.09.2003	Bebauungsplan Nr. 3 „Wolfshorn“, 1. Änderung	418
	<b><u>Samtgemeinde Tostedt</u></b>	
18.05.2004	Haushaltssatzung 2004	420
10.05.2004	Flächennutzungsplan 1992 – 4. Änderung Teilplan 9: Wistedt	422
	<b><u>Stadt Winsen</u></b>	
22.04.2004	Verordnung über weitere Verkaufszeiten	424

**Allgemeinverfügung**

Der Landkreis Harburg erlässt im Einvernehmen mit der Stadt Buchholz in der Nordheide, der Gemeinde Seevetal und der Stadt Winsen (Luhe) für den gesamten Landkreis Harburg folgende Allgemeinverfügung:

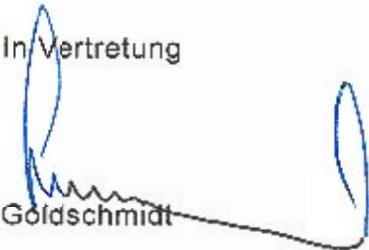
Mitglieder von Schützenvereinen dürfen bei Veranstaltungen, bei denen es Brauch ist, aus besonderem Anlass Waffen zu tragen, Hieb- und Stoßwaffen zur Brauchtumpflege führen. Diese Erlaubnis gilt nur, wenn der Schützenverein einen verantwortlichen Leiter bestellt hat, der eine Waffenbesitzkarte hat.

Die erforderliche Sorgfalt ist zu beachten. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gefährdet werden.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 16 Abs. 2 des Waffengesetzes.

Die Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.12.2008.

In Vertretung



Gölschmidt

## BEKANNTMACHUNG

### über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldeverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in  
Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-  
15500/40 – Nds. MBl. Seite 504)

Zeitraum der Übung	03.09.2004 – 12.09.2004
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	Niederländische Streitkräfte
Name und Art der Übung	„Bison Prepare“
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Egestorf, Garlstorf, Vierhöfen
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	500
Radfahrzeuge	100
Kettenfahrzeuge	30
Luftfahrzeuge	0

Allgemeine Hinweise	
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	Schäden sind <b>unverzüglich</b> bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen.  Die Schäden sind anschließend <b>unverzüglich</b> per Vordruck anzumelden beim:  Landkreis Soltau-Fallingb.otel Amt für Verteidigungslasten Postfach 29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 06.05.2004

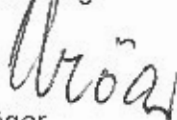
#### Landkreis Harburg

Der Landrat

Abteilung Ordnung und Zivilschutz (32 – 15500)

Im Auftrag

Kröger



## BEKANNTMACHUNG

### über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in  
Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-  
15500/40 – Nds. MBl. Seite 504)

Zeitraum der Übung	06.07.-07.07.04
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	Panzertruppenschule Munster
Name und Art der Übung	„Treuer Husar“
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Döhle, Egestorf, Garlstorf, Salzhausen, Eyendorf, Raven
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	15
Radfahrzeuge	6
Kettenfahrzeuge	0
Luftfahrzeuge	0

Allgemeine Hinweise	Verwendung von Manöver-, Darstellungs- und Signalmunition jeweils zw. 07.00 – 17.00 Uhr
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	Schäden sind <b>unverzüglich</b> bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen.  Die Schäden sind anschließend <b>unverzüglich</b> per Vordruck anzumelden beim:  Landkreis Soltau-Fallingbostal Amt für Verteidigungslasten Postfach 29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 07.05.2004

#### Landkreis Harburg

Der Landrat

Abteilung Ordnung und Zivilschutz (32 – 15500)

Im Auftrag

Kröger





AZ: IV-61 20 43/2-Lu/Wod

Marschacht, den 06.05.2004

## Bekanntmachung

### **Genehmigung des Flächennutzungsplanes 2002 der Samtgemeinde Elbmarsch Fortschreibung und Digitalisierung für den Bereich Drage**

Die Bezirksregierung Lüneburg hat mit der Verfügung vom 13.04.2004 –AZ.: 204.32–21101–WL/Elbm–20.– gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen vom 05.04.2004 (BGBl. I S. 1250) den am 08.12.2003 vom Rat der Samtgemeinde Elbmarsch beschlossenen Flächennutzungsplan 2002 für den Bereich Drage genehmigt.

Die räumlichen Geltungsbereiche des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus den nachfolgenden Lageplänen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bzw. des Mangels gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht wird.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan 2002 und den Erläuterungsbericht bei der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus, 21436 Marschacht, Elbuferstraße 98, Zimmer 207, während der Sprechzeiten einsehen. Auf Verlangen wird jedermann über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg wird der Flächennutzungsplan 2002 für den Bereich Drage wirksam.

Rolf Roth

### Anlagen

Hinweis: Das Verfahren zur Fortschreibung und Digitalisierung des Flächennutzungsplans erfolgte ursprünglich als 20. Änderung des Flächennutzungsplans Elbmarsch

**Samtgemeinde Elbmarsch**  
Elbuferstraße 98  
21436 Marschacht

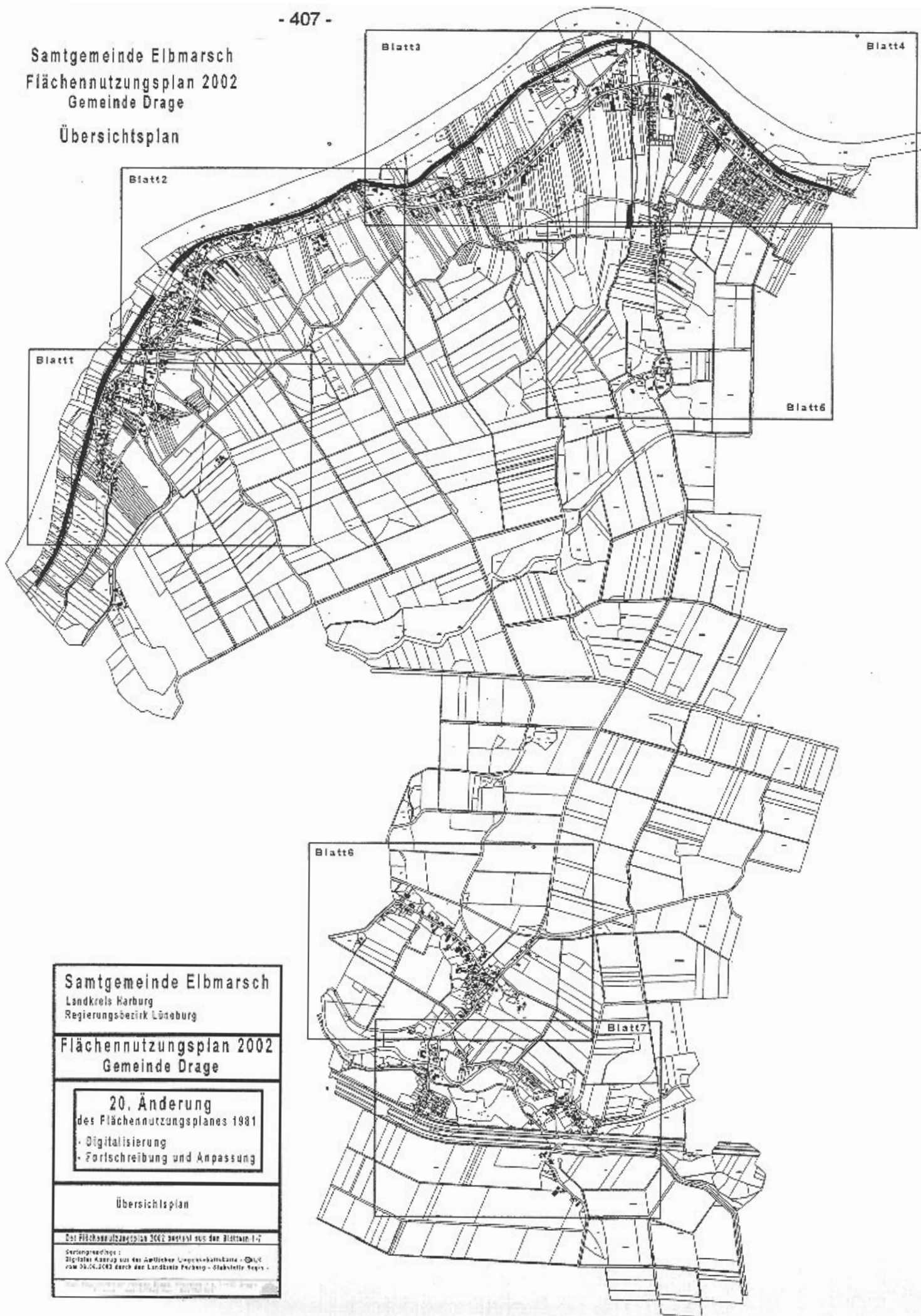
Telefon (04176) 9099 0  
Telefax (04176) 9099 44

**Konten der Samtgemeinde:**  
Sparkasse Harburg – Buxtehude  
(BLZ 207 500 00) Nr. 7 007 024

**Besuchszeiten**  
montags – freitags 8 - 12 Uhr  
donnerstags 14 - 19 Uhr

Volksbank Winsener Marsch eG  
(BLZ 200 699 65) Nr. 7 800 000  
Postgiroamt Hamburg  
(BLZ 200 100 20) Nr. 2613-205

Samtgemeinde Elbmarsch  
Flächennutzungsplan 2002  
Gemeinde Drage  
Übersichtsplan



Samtgemeinde Elbmarsch  
Landkreis Harburg  
Regierungsbezirk Lüneburg

Flächennutzungsplan 2002  
Gemeinde Drage

20. Änderung  
des Flächennutzungsplanes 1981  
• Digitalisierung  
• Fortschreibung und Anpassung

Übersichtsplan

Der Flächennutzungsplan 2002 besteht aus den Blättern 1-7

Seitengründung:  
Digitaler Kartzug aus der Amtlichen Landesvermessungsdatenbank - © 1994  
vom 04.04.2003 durch den Landvermessungsamt - Stadtstelle Neptun -

Planzeichenerklärung gemäß PlanZVO 90

Art der baulichen Nutzung

	Wohnbauflächen	§ 1 Abs.1 Nr.1 BauNVO
	Gemischte Bauflächen	§ 1 Abs.1 Nr.2 BauNVO
	Gewerbegebiete	§ 6 BauNVO
	Sonderbauflächen	§ 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO
	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	§ 10 BauNVO
	Sondergebiete, die der Erholung dienen	§ 5 Abs.2 (2) und 4 BauGB

Bauflächen für den Gemeinbedarf

	Flächen für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung	§ 5 Abs.2 (3) und 4 BauGB
	Schule	
	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - Kindergärten -	
	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Feuerwehr	

Flächen für den überörtlichen Verkehr und örtliche Hauptverkehrswege

	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	§ 5 Abs.2 (3) und 4 BauGB
--	---	---------------------------

Bahnanlagen

Verkehrsflächen

	Öffentliche Parkfläche
--	------------------------

Flächen für Ver- und Entsorgung

	Zweckbestimmung	§ 5 Abs.2(4) und 4 BauGB
	Abfall	
	Elektrizität	
	Abwasser	
	§ 5 Abs.2(5) und 4 BauGB	

Grünflächen

	Zweckbestimmung
	Sportplatz

Wasserflächen

	Wasserflächen
	Regenrückhaltebecken
	Überschwemmungsgebiet

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

	Flächen für die Landwirtschaft
	Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 5 Abs.2(10) und 4 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern	
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes	

Schutzobjekte und Schutzgebiete

	Geschützter Landschaftsbestandteil
	Landschaftsschutzgebiet

Denkmalschutz

	Denkmalschutz	§ 5 Abs.4 BauGB
	Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensemble), die dem Denkmalschutz unterliegen	
	Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen	

Sonstige Planzeichen

	Umgrenzung bebauter Flächen, für die eine zentrale Abwasserentsorgung nicht vorgesehen ist
	Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
	Umgrenzung der rechtswirksamen Änderungsräume des Flächennutzungsplanes 1981 der Samtgemeinde Elbmarsch

	Umgrenzung der Änderungsräume des Flächennutzungsplanes 2002
	20. Änderung des Flächennutzungsplanes 1981

z.B. 1 Änderungsräume

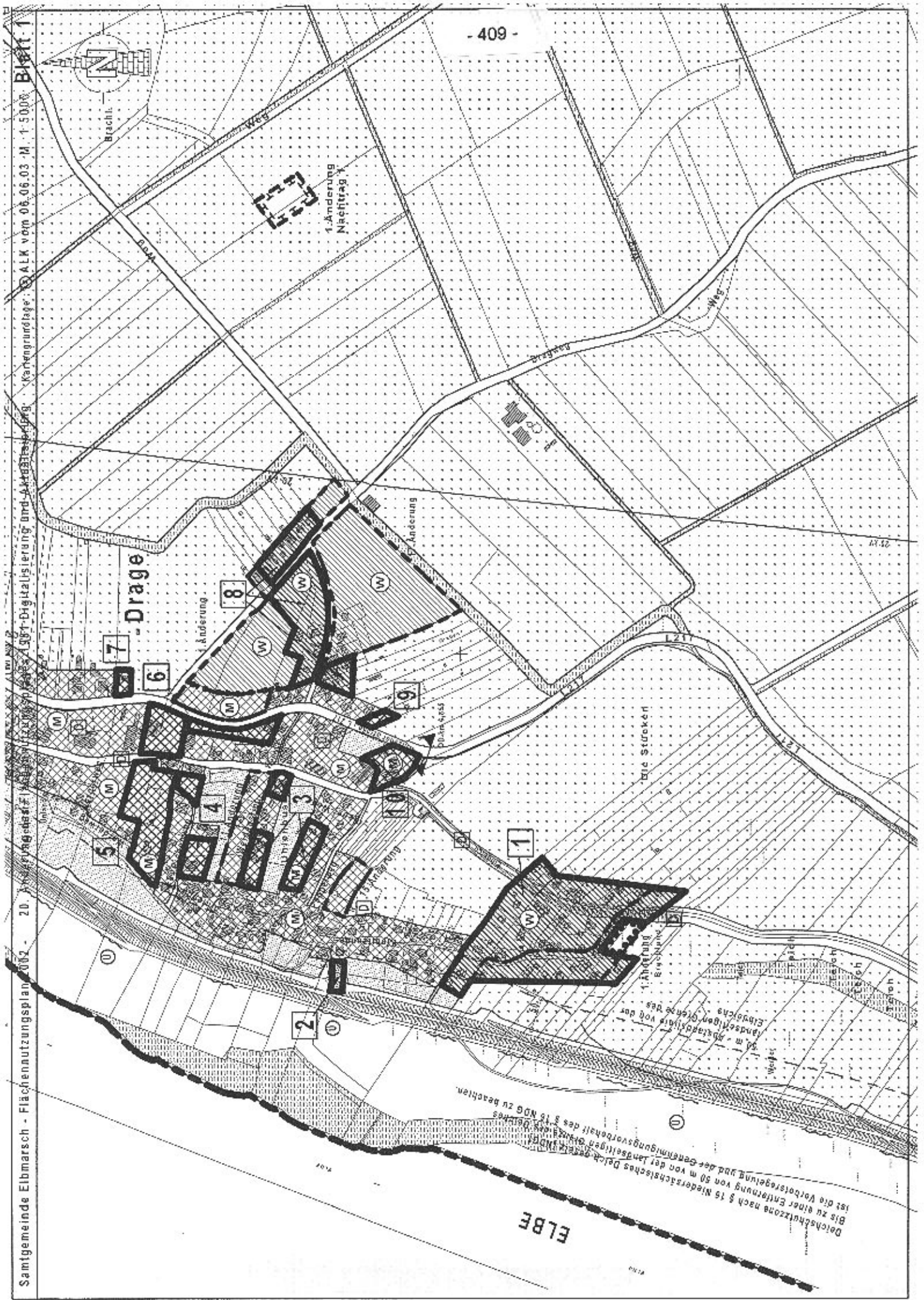
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Bauflächen
--	---

	Grenze der Mitgliedsgemeinde (hier Drage)
--	---

	Grenze der Samtgemeinde Elbmarsch
--	-----------------------------------

Nachrichtliche Übernahmen

	50 m - Abstandslinie von der landseitigen Grenze des Elbdeiches
	Deichschrägen nach § 18 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG)
	Bis zu einer Entzerrung von 60 m von der landseitigen Grenze des Deiches
	Ist die Verbleibregelung und der Genehmigungsverbehalt des § 18 NDG zu beachten.



-Drage

7  
6

8

9

5

4

3

10

1

2

ELBE

Deichschutzzone nach § 15 Niedersächsisches Deichgesetz. Die Schutzzone erstreckt sich auf die Uferbereiche der Elbe bis zu einer Entfernung von 50 m von der landschaftlichen Ebene des Elbedecks. Bis zu einer Entfernung von 50 m von der landschaftlichen Ebene des Elbedecks ist die Vorbotregelung und der Genehmigungsvorbehalt des § 15 NDSG zu beachten.



Bracht.

1. Änderung  
Nachtrag

1. Änderung

1. Änderung  
Eingetragene

1. Änderung  
Eingetragene

50 m - Abstandslinie  
landschaftlichen Ebene des  
Elbedecks

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

1. Änderung

1. Änderung

1. Änderung

1. Änderung

1. Änderung

1. Änderung

1. Änderung

1. Änderung

1. Änderung

1. Änderung

1. Änderung

1. Änderung

1. Änderung

1. Änderung

1. Änderung

1. Änderung

1. Änderung

1. Änderung

1. Änderung

1. Änderung

1. Änderung

1. Änderung

1. Änderung

1. Änderung

1. Änderung

1. Änderung

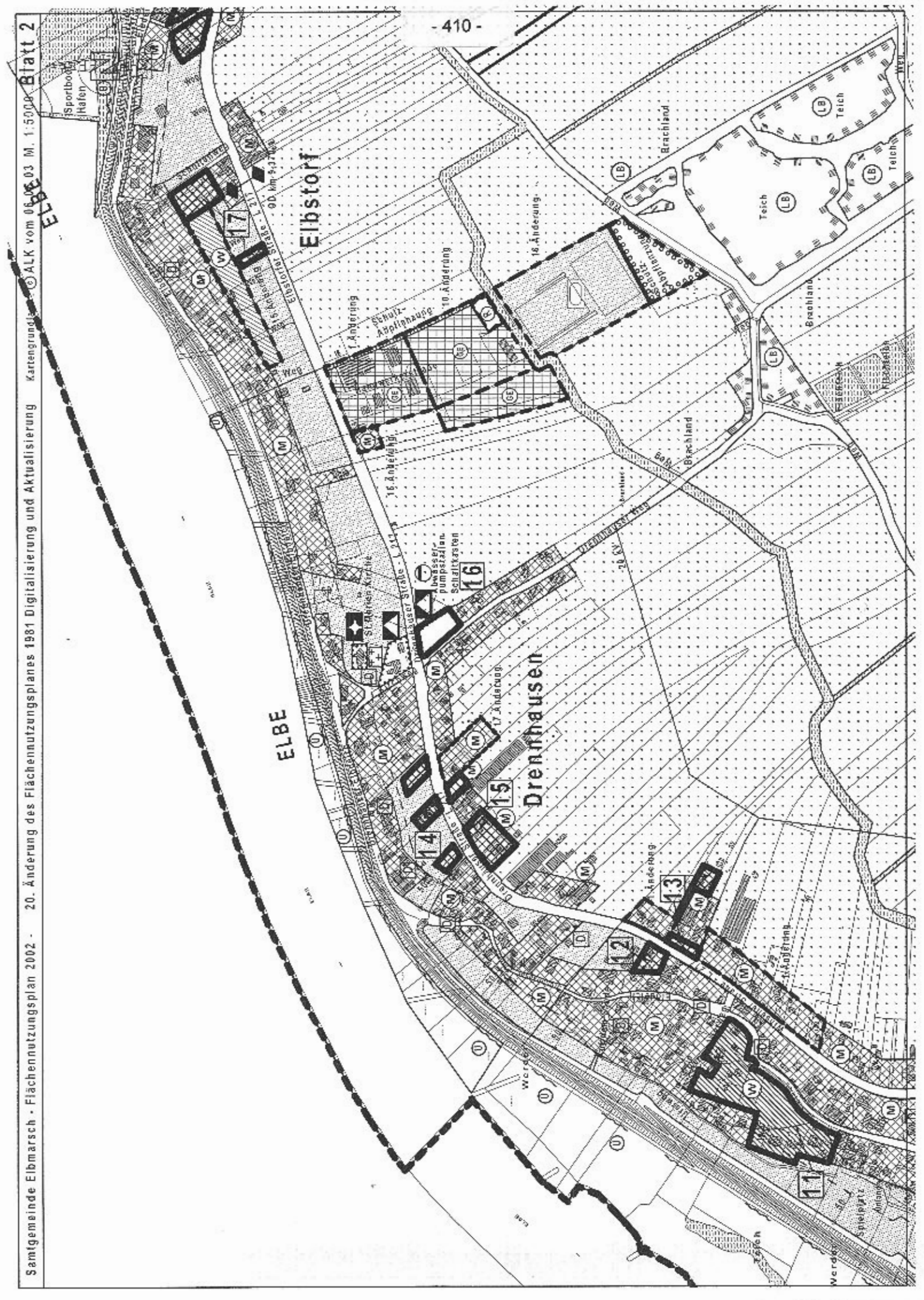
1. Änderung

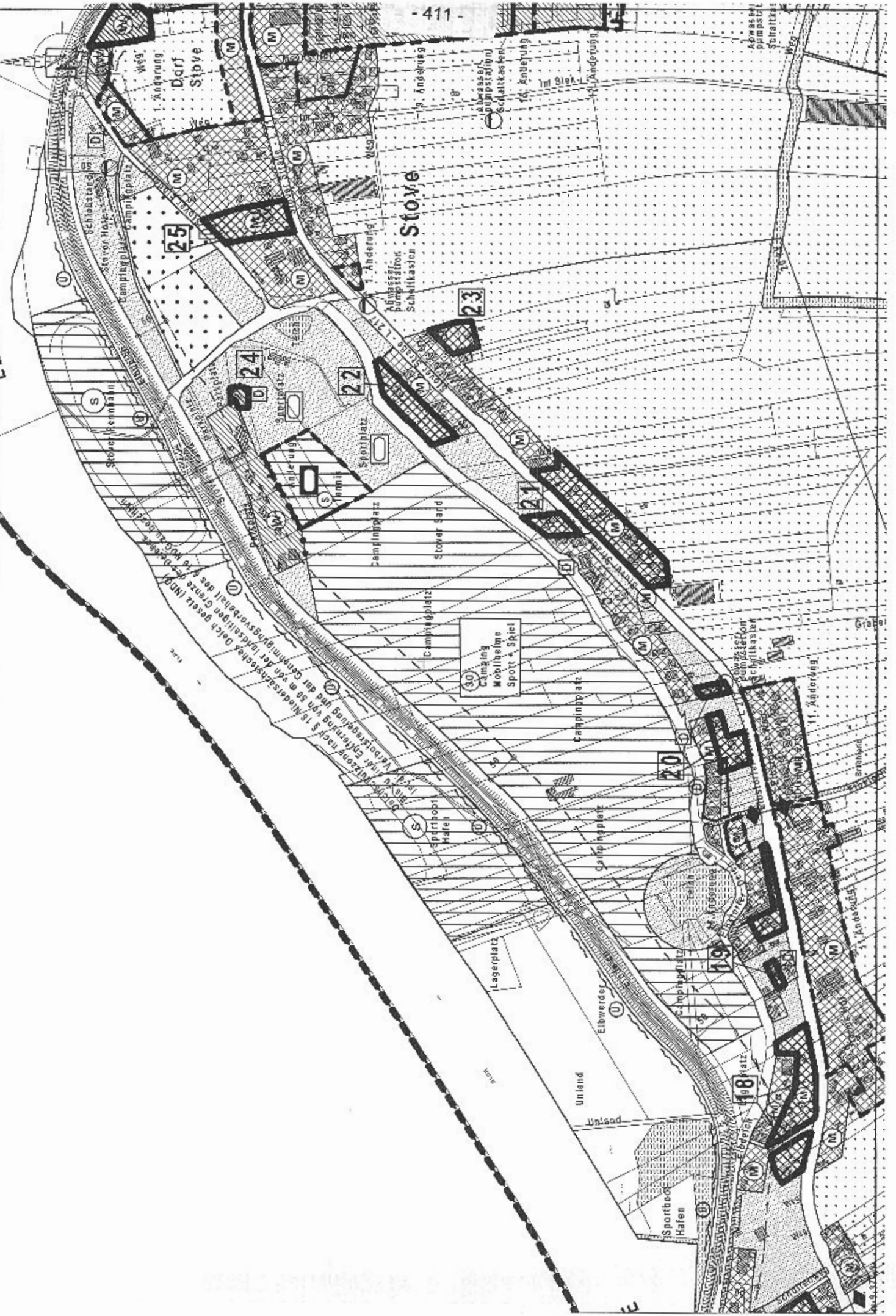
1. Änderung

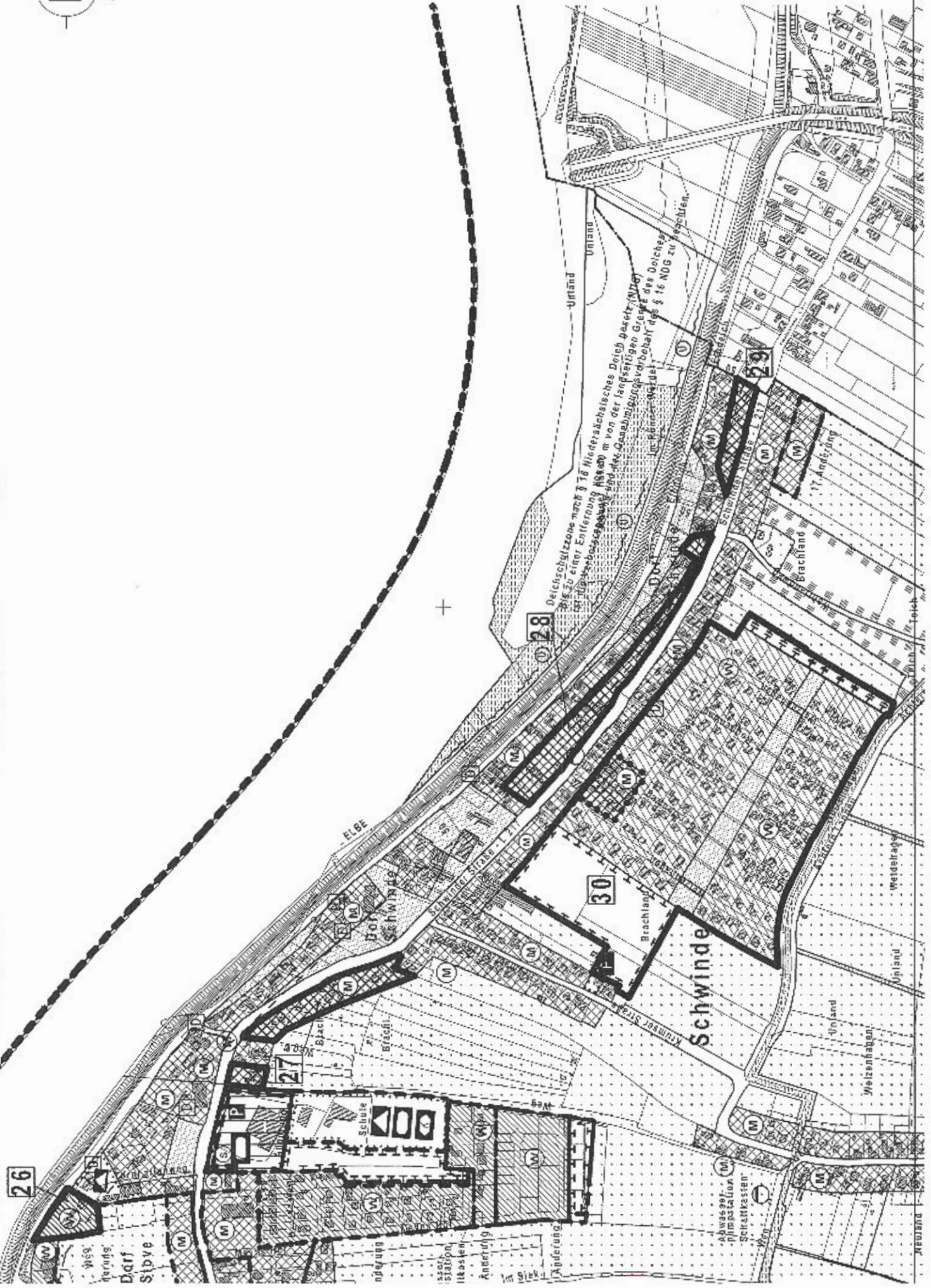
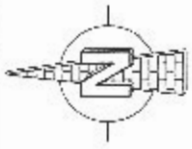
1. Änderung

1. Änderung



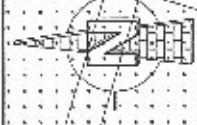






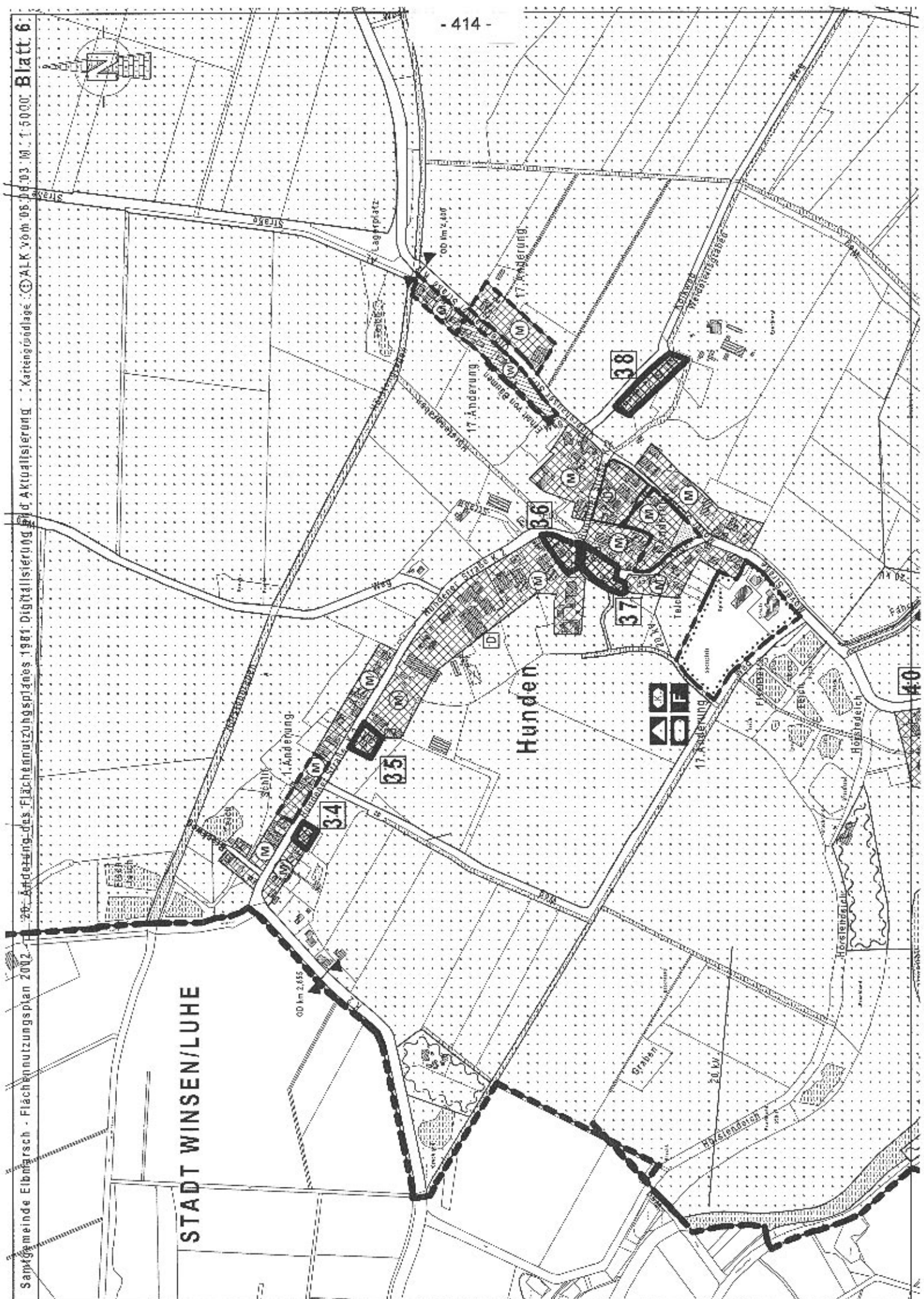


Sanfgemeinde Elbfürsch - Flächennutzungsplan 2012  
20. Änderung des Flächennutzungsplanes 1981: Digitalisierung und Aktualisierung  
Kartengrundlage: ALK vom 06.08.03 M.: 1:5000 Blatt 6



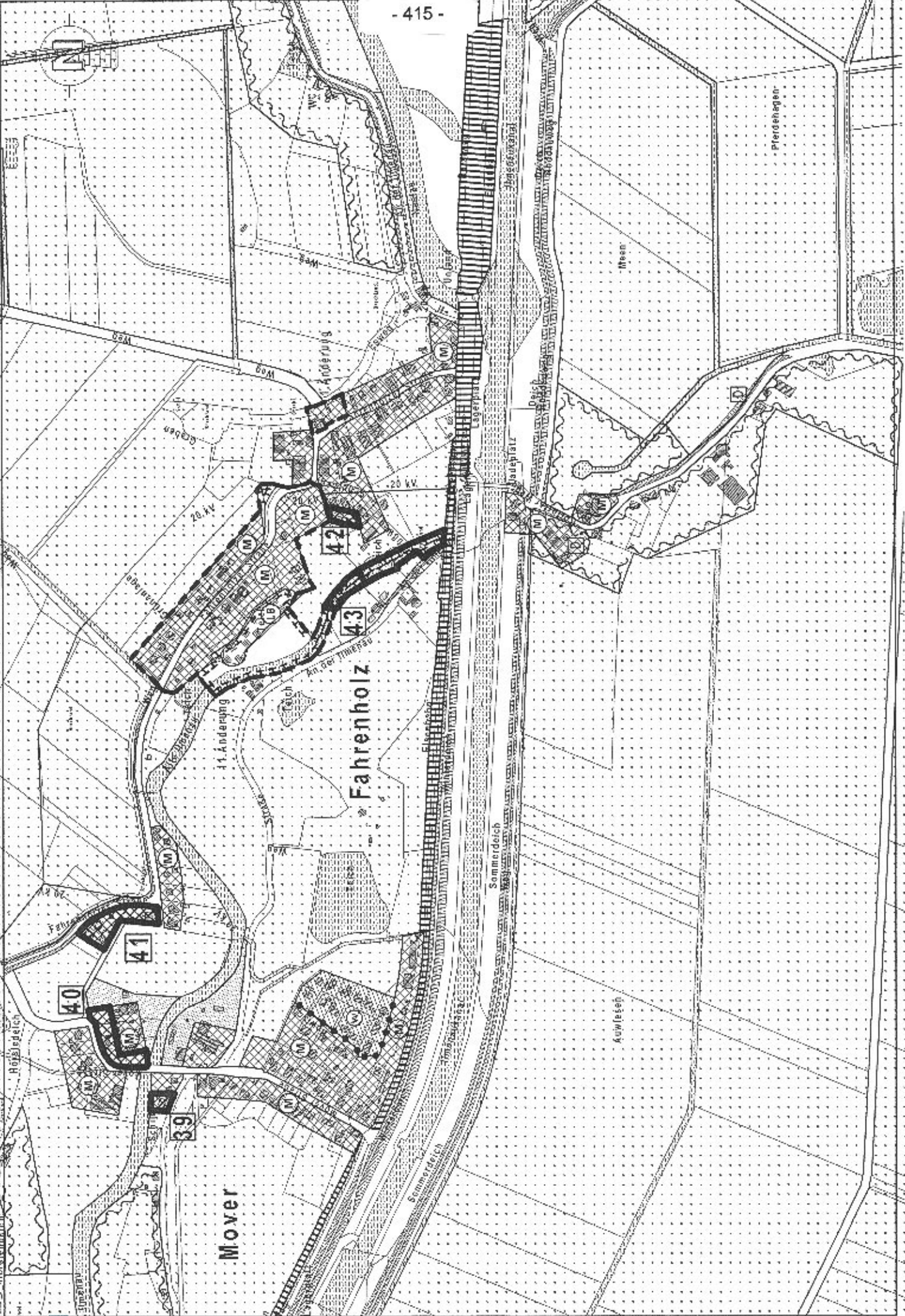
# STADT WINSEN/LUHE

# Hunden



40

Samtgemeinde Eißeweser, Flächennutzungsplan 2007, 20. Änderung des Flächennutzungsplanes 1981 Digitalisierung und Aktualisierung, Kartenskala: © ALK vom 06.08.03 M. 1:5000 Blatt 7





# Gemeinde Dohren

## Der Bürgermeister Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung über die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Bereich westlich der Wiesenstraße und der Straße „Am Felde“ sowie östlich der Schulstraße und des Kakenstorfer Weges

Gemäß § 10 und § 34 (5) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) wird bekanntgemacht, dass der Rat der Gemeinde Dohren in seiner Sitzung am 03.05.2004 die o.g. 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und deren Begründung als Satzung beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Teilbereich zwischen Wüstenhöfener Straße und Wiesenstraße und ergibt sich aus der beigefügten Übersicht.

Gemäß § 215 Abs.2 BauGB ist

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

sind

### 2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb 1 Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bez. des Mangels gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Die 1. Änderung der Klarstellungssatzung sowie deren Begründung können in der Gemeinde Dohren, Wiesenstraße 21 ,21255 Dohren während der Sprechzeiten (Di. 18-20.00 Uhr) eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planes und der Begründung Auskunft erteilt.

Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ in Kraft

Günther Erhorn  
Bürgermeister

Dohren, den 05.05.2004

Sprechzeiten  
Di.: 18.00 – 20.00

Bankkonto der Gemeinde Dohren  
Sparkasse Harburg – Buxtehude Kto 6035083 BLZ 20750000

# Gemeinde Dohren

Anlage zur 1. Änderung  
der Klarstellungs- und  
Ergänzungssatzung



M. 1 : 5000

## Planzeichenerklärung

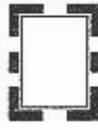
Grünfläche



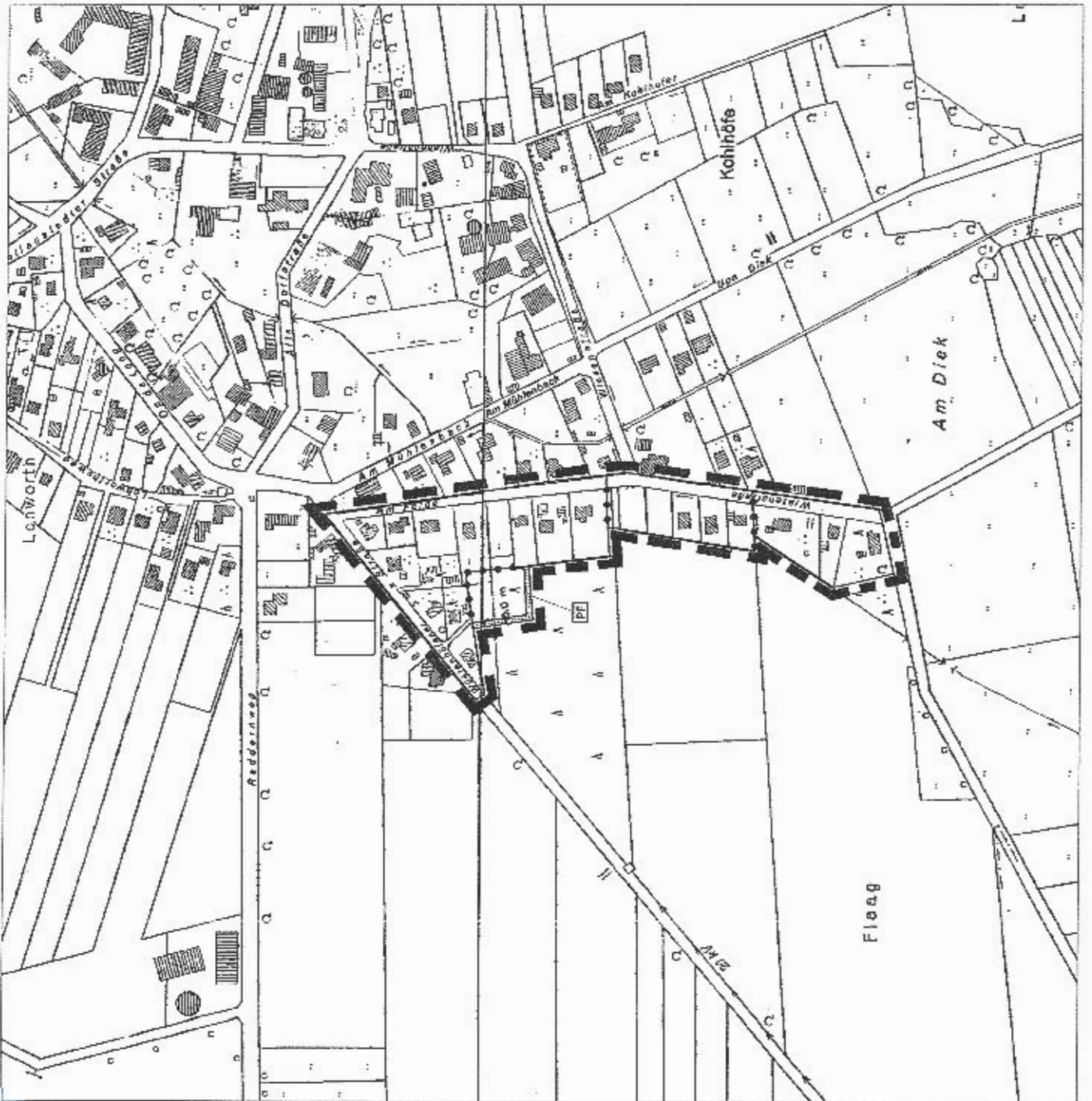
Pflanzstreifen



Grenze des räumlichen Geltungs-  
bereichs der Satzung



Abgrenzung der unterschiedlichen  
Satzungsgebiete







**Gemeinde Tespe**  
Landkreis Harburg  
Der Bürgermeister

Tespe, den 22.09.03

## BEKANNTMACHUNG

nach § 2 (1), Satz 2 BauGB und  
nach § 3 (1), Satz 1 BauGB

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) wird bekanntgemacht:

Der Rat der Gemeinde Tespe hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. Juli 2003 nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den

### **Bebauungsplan Nr. 3 „Wolfshorn“, 1.Änderung**

als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis freitags von 10.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 17.00 – 19.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung, Schulstr. 13 in Tespe öffentlich aus.



*Peter Zeyn*  
(Zeyn)  
Bürgermeister

Gemäß § 215 Abs.2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) ist

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

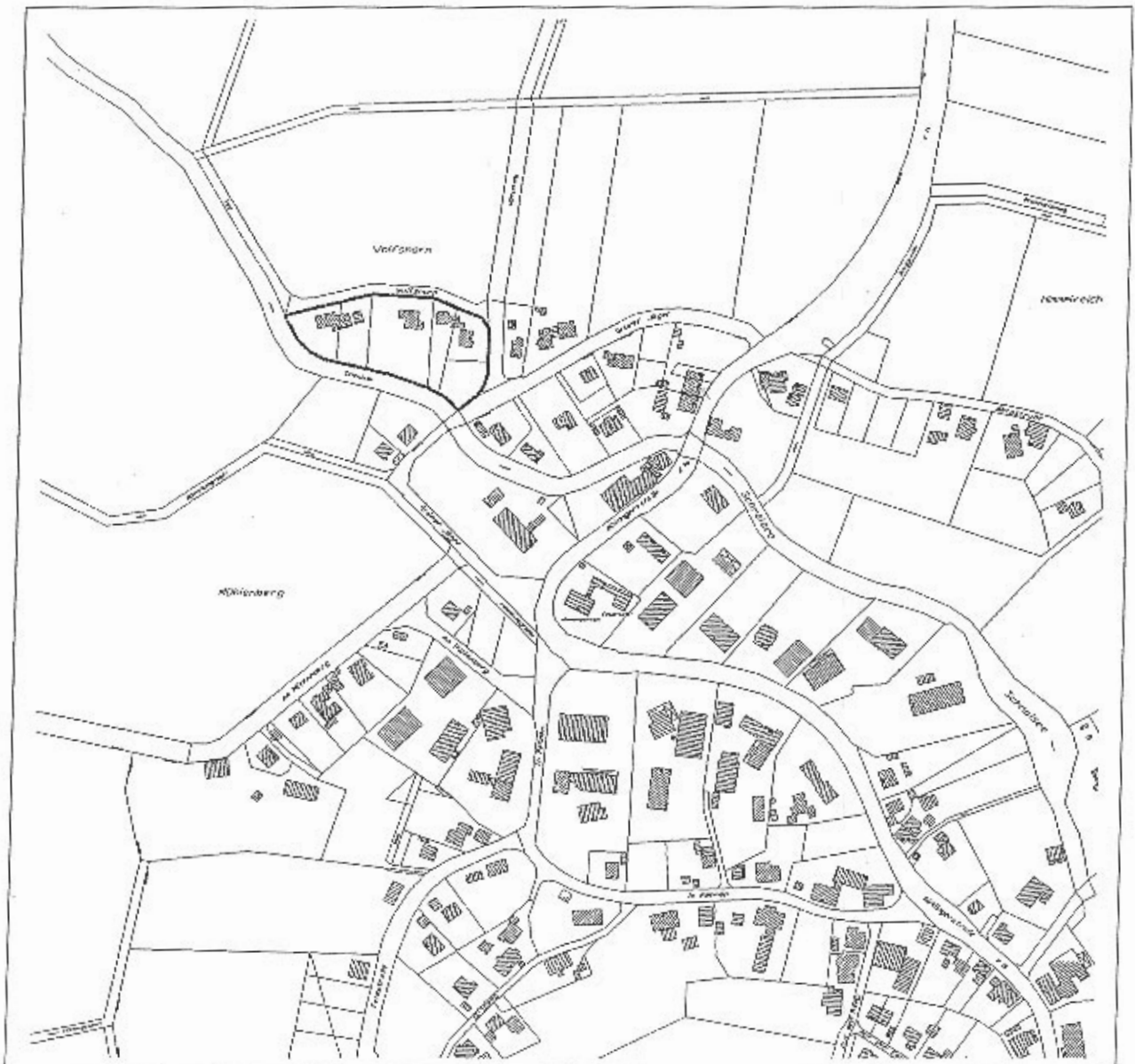
sind

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb 1 Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bez. des Mangels gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Mit dem Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung im "Amtsblatt für den Landkreis Harburg" wird der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften rechtskräftig.



Lage des Plangebietes

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in der Sitzung am 05. Februar 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	13.120.700 Euro
in der Ausgabe auf	13.147.200 Euro
<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	1.569.500 Euro
in der Ausgabe auf	1.569.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 170.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 75.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird im Haushaltsjahr 2004 auf 52,5 v.H. der Steuerkraftmehlzahlen festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 3.000 Euro sind unerheblich im Sinne des § 89 Absatz 1 Satz 2 NGO.

Tostedt, den 05.02.2004

  
Samtgemeindebürgermeister



## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tostedt**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs.4, § 92 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 Niedersächsisches Finanzausgleichsgesetz (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 14.05.2004 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/48 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 24.05. bis 04.06.2004

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

Montags, dienstags  
Und donnerstags  
Donnerstags  
Freitags

von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
von 08:30 Uhr bis 11:00 Uhr

Tostedt, den 18.05.2004

Samtgemeindebürgermeister



# SAMTGEMEINDE TOSTEDT

Mitgliedsgemeinden: Döhren, Handeloh, Heidenau, Kalkustorf, Königsmoor, Otter, Tostedt, Welle, Wistedt

Der Samtgemeindebürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

über die Erteilung der Genehmigung für den Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt - 4. Änderung Teilplan 9: Wistedt -.

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 08. Oktober 2003 den Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt - 4. Änderung Teilplan 9: Wistedt - nebst Erläuterungsbericht beschlossen.

Die Bezirksregierung Lüneburg hat den Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt - 4. Änderung Teilplan 9: Wistedt - mit Verfügung vom 27. November 2003 (Az: 204.32 - 21101 - WL/Tos.-4 Tpl. 9) genehmigt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Tostedt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Tostedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Der Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt - 4. Änderung Teilplan 9: Wistedt - liegt ab sofort während der Öffnungszeiten im Bauamt der Samtgemeinde Tostedt, Schützenstraße 24-26, 1. Stock, 21255 Tostedt aus. Jeder kann die 4. Änderung Teilplan 9: Wistedt sowie den Erläuterungsbericht einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg wird der Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt - 4. Änderung Teilplan 9: Wistedt - wirksam.

Tostedt, den 10.05.2004  
Der Samtgemeindebürgermeister

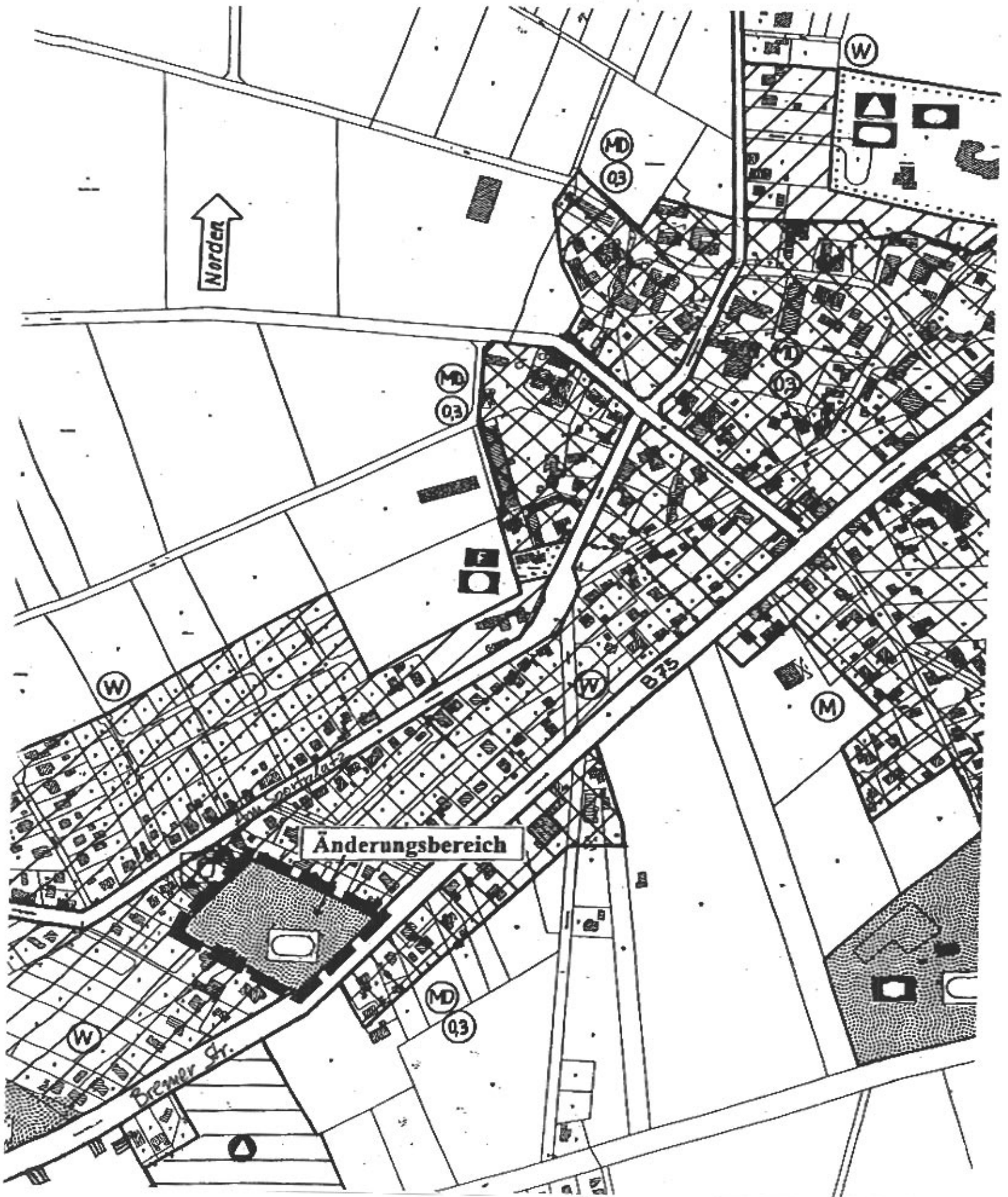
  
Oelkers



# Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt

## 4. Änderung Teilplan Wistedt

Maßst. 1 : 5.000



**Verordnung  
über weitere Verkaufszeiten in der Stadt Winsen (Luhe)**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust. VOGewAR 1991) vom 19. Dezember 1990 (Nds. GVBl. S. 491) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) am 22.04.2004 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

„Aus Anlass der Veranstaltung „Winsen blüht auf“ vom 03.06. - 13.06.2004 dürfen am Sonntag, den 13. Juni 2004 die Geschäftsstellen von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.“

**§ 2**

„Aus Anlass der Veranstaltung „Beatles-Ausstellung“ vom 29.10. - 14.11.2004 dürfen am Sonntag, den 07. November 2004 die Geschäftsstellen von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.“

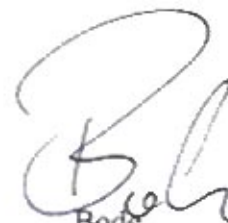
**§ 3**

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Winsen (Luhe), den 22.04.2004

  
Beckedorf  
Bürgermeister



  
Bode  
Stadtdirektorin